

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 289/2005 DES RATES**vom 17. Februar 2005****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 88/98 hinsichtlich der Ausdehnung des Verbots der Schleppnetzfischerei auf die polnischen Gewässer**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

auf Vorschlag der Kommission,

Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 88/98 erhält folgende Fassung:

gestützt auf die Beitrittsakte von 2003, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2,

„(3) Es ist ganzjährig verboten, das von einer Linie durch die Schnittpunkte folgender Breiten- und Längengrade begrenzte geografische Gebiet mit Schleppnetzen, Snurrewaden und ähnlichen Netzen zu befischen:

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Internationale Kommission für die Fischerei in der Ostsee hat am 21. September 1991 eine Empfehlung für ein Verbot der Schleppnetzfischerei auf der Oderbank abgegeben. Diese Empfehlung ist mit Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 88/98 des Rates vom 18. Dezember 1997 über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiresourcen in der Ostsee, den Belten und dem Øresund⁽¹⁾ in Gemeinschaftsrecht umgesetzt worden.

54° 23' N, 14° 35' O
 54° 21' N, 14° 40' O
 54° 17' N, 14° 33' O
 54° 07' N, 14° 25' O
 54° 10' N, 14° 21' O
 54° 14' N, 14° 25' O
 54° 17' N, 14° 17' O
 54° 24' N, 14° 11' O
 54° 27' N, 14° 25' O
 54° 23' N, 14° 35' O.“

(2) Angesichts des Beitritts Polens zur Europäischen Union sollte das in der Verordnung bezeichnete geografische Gebiet, in dem das Verbot der Schleppnetzfischerei gilt, auf die polnischen Gewässer ausgedehnt werden.

Artikel 2

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 88/98 sollte daher entsprechend geändert werden —

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Februar 2005.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J.-C. JUNCKER

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 15.1.1998, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 812/2004 (ABl. L 150 vom 30.4.2004, S. 12).